

Rat

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 11.10.2022, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfgemeinschaftshaus Bekhausen,
Wilhelmshavener Straße 493, 26180 Rastede

Rastede, den 29.09.2022

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.07.2022
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Haushalt 2022 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro
Vorlage: 2022/169 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 6 Zuwendungen des Jahres 2021
Vorlage: 2022/171 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 7 Zuwendungen des Jahres 2022
Vorlage: 2022/172 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 8 Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2022/092 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 9 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen" - Freibad Rastede
Vorlage: 2022/145 Berichterstatterin: Frau Kramer
- TOP 10 10. Änderung des Bebauungsplans 6 D - Rastede I
Vorlage: 2022/151 Berichterstatter: Herr Kammer

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/169

freigegeben am **29.09.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: G.Röben

Datum: 23.09.2022

Haushalt 2022 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	11.10.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die für das Haushaltsjahr 2022 seit dem 01. Januar 2022 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt war eine Deckung der Beträge innerhalb des Haushalts 2022 über andere Budgets (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Soweit sich durch einzelne Maßnahmen Auswirkungen auf das Klima ergeben, wurden diese bei den einzelnen Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Vorlagen benannt.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 01.01.2022 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/171

freigegeben am **29.09.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 27.09.2022

Zuwendungen des Jahres 2021

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	11.10.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 – Teil A – aufgeführten Zuwendungen werden angenommen und für den angegebenen förderungsfähigen Zweck verwendet.

Sach- und Rechtslage:

Über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze in Höhe von über 100 Euro entscheidet gemäß § 111 Abs. 7 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung grundsätzlich der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig.

Anlage 1 – Teil A (Beschluss über die Annahme von Spenden)

In 2021 sind bei der Gemeinde Rastede weitere und noch nicht beschlossene Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von insgesamt 4.298,62 Euro eingegangen. Über die Annahme dieser Zuwendung hat der Rat zu entscheiden.

Anlage 1 – Teil B (Kenntnisnahme über die Annahme von Spenden)

- keine -

Anlage 1 – Teil C (Bereits beschlossene oder zur Kenntnis genommene Spenden)

Für 2021 wurde bereits positiv über die Annahme von Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von insgesamt 18.757,69 Euro entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen beziehungsweise mussten keine eigenen finanziellen Mittel eingesetzt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Übersicht über die Zuwendungen des Jahres 2021

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/172

freigegeben am **29.09.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 27.09.2022

Zuwendungen des Jahres 2022

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	11.10.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 – Teil A – aufgeführten Zuwendungen werden angenommen und für den angegebenen förderungsfähigen Zweck verwendet.

Sach- und Rechtslage:

Über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze in Höhe von über 100 Euro entscheidet gemäß § 111 Abs. 7 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung grundsätzlich der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig.

Anlage 1 – Teil A (Beschluss über die Annahme von Spenden)

In 2022 sind bei der Gemeinde Rastede noch nicht beschlossene Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von insgesamt 4.184,00 Euro eingegangen. Über die Annahme dieser Zuwendung hat der Rat zu entscheiden.

Anlage 1 – Teil B (Kenntnisnahme über die Annahme von Spenden)

- keine -

Anlage 1 – Teil C (Bereits beschlossene oder zur Kenntnis genommene Spenden)

Für 2022 wurde bereits positiv über die Annahme von Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von insgesamt 513,16 Euro entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen beziehungsweise mussten keine eigenen finanziellen Mittel eingesetzt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Übersicht über die Zuwendungen des Jahres 2022

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/092

freigegeben am **08.09.2022**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Möller, Christiane

Datum: 01.06.2022

Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	20.09.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	11.10.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Maik Mangels wird mit Wirkung vom 12.10.2022 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr – Einheit Neusüdende – berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Die Amtszeit des stellv. Ortsbrandmeisters Olaf Gebken endete mit Ablauf des 04.04.2022. Er stand nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Das nach § 20 Abs. 6 NBrandSchG rechtlich vorgeschriebene Vorschlagsverfahren der aktiven Einsatzkräfte zur Wiederbesetzung der damit vakanten Stelle erfolgte im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 22.04.2022.

Hierbei wurde Herr Maik Mangels von den Kameradinnen und Kameraden einstimmig für die Wahl zum stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen und kann daher in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Herr Mangels erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung des Amtes. Ebenso bestehen seitens des Kreisbrandmeisters Herrn Friedrich Delmenhorst keine Bedenken zu dieser Vorschlagswahl.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/145

freigegeben am **01.09.2022**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 25.08.2022

Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen" - Freibad Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.09.2022	Kultur- und Sportausschuss
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	11.10.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Sanierung des Freibades wird gemäß Beschluss des Rates vom 06.10.2020 fortgesetzt.
2. Die Gemeinde Rastede erbringt den gestiegenen finanziellen Eigenanteil für das Projekt in Höhe von 67% der Gesamtkosten, mithin mindestens 6.500.000 Euro netto.
3. Zusätzlich zu dem beschlossenen Sanierungspaket wird der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Gebäudekomplexes des Freibades zugestimmt. Die Kosten für die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Höhe von 119.000 Euro werden gesondert zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Haushaltsmittel in die kommenden Haushalte eingestellt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 11.12.2018 hatte sich die Gemeinde für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beworben. Aus dem Programm wurde ein Zuschuss in Höhe von 3,2 Millionen Euro in Aussicht gestellt.

Am 06.10.2020 hatte der Rat dann den Beschluss gefasst, das Freibad vollständig zu sanieren und den finanziellen Eigenanteil für das Projekt in Höhe von 55% der Gesamtkosten mit einem Gesamtbetrag von mindestens 3.971.550 Euro netto zu erbringen (Vorlage-Nr. 2020/133).

In der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 25.04.2022 (Vorlage-Nr. 2022/051) hat die Verwaltung einen umfassenden Bericht zum Stand der Sanierungsarbeiten, dem aktuellen Zeit- beziehungsweise Projektablaufplan und der Kostenentwicklung vorgetragen. Insoweit wird auf eine Wiederholung dieser Informationen verzichtet. Allerdings wurde im Rahmen des Berichtes darauf hingewiesen, dass spätestens im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 eine Aktualisierung der Haushaltsansätze erforderlich werden würde, da insgesamt erhebliche Kostensteigerungen zu erwarten wären.

Die Gründe, die zu den nicht unerheblichen Mehrkosten führen, wurden bereits im Rahmen des Berichtes erläutert. Die aktuelle Energiekrise aber auch die deutlich aufwendigeren Gründungsarbeiten machen es allerdings erforderlich, die Kostenschätzungen - insbesondere die Entwicklung der zu erwartenden Preissteigerungen - nochmals deutlich nach oben zu korrigieren. Vom Projektträger wird dazu keine Anpassung (Erhöhung) der Fördermittel in Aussicht gestellt, sodass der prozentuale Eigenanteil der Gemeinde deutlich ansteigt.

Der genehmigte Bauantrag, die Bauunterlagen und die aktualisierte Kostenschätzungen sind zwischenzeitlich dem Projektträger Jülich zugegangen. Allerdings hat daraufhin der Projektträger mitgeteilt, dass der zweistufige Förderbescheid nur mit dem Hinweis der schwebenden Unwirksamkeit erteilt werden könnte, bis ein Beschluss des Rates der Gemeinde Rastede zur Erhöhung der Eigenmittel beziehungsweise zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorliegt.

Das wiederum bedeutet, dass ohne einen entsprechenden Beschluss des Rates die Maßnahme nicht fortgesetzt werden darf, somit auch keine Ausschreibungen der Gründungsarbeiten und des Rohbaus erfolgen können. Alternativ ist der Projektträger nur bereit, der Fortsetzung der Baumaßnahmen mit dem Hinweis der schwebenden Unwirksamkeit zuzustimmen. Das hätte zur Folge, dass zwar die Ausschreibungen und Baumaßnahmen fortgesetzt werden dürfen, allerdings der (Teil-)Abruf von Fördermitteln vom Projektträger so lange gesperrt wird, bis die Gesamtfinanzierung durch den Rat der Gemeinde bestätigt wurde. Im Rahmen der Sitzung wird das Planungsbüro zusammen mit der Verwaltung ausführlich über den Stand der Arbeiten berichten und detailliert auf die zu erwartenden Kostensteigerungen und Berechnungsgrundlagen eingehen.

Tatsächlich beinhaltet die aktuelle Kostenschätzung - unter Berücksichtigung bekannter Werte aus 2021 - eine Preissteigerung von 15,6 %. Selbst bei diesem hohen Wert und sich rasant verändernden Parametern (die Gründe hierfür sind hinlänglich bekannt), kann weder das Fachplanungsbüro noch die Verwaltung mit Sicherheit sagen, ob die zu erwartenden Preissteigerungen damit vollständig erfasst werden. Umso wichtiger ist es deshalb, schnellstmöglich die Baumaßnahme fortzusetzen, da letztlich jede weitere Verzögerung unweigerlich zu weiteren Preissteigerungen führen wird. Auf die konkreten Auswirkungen wird unter der Rubrik „Finanzielle Auswirkungen“ noch näher eingegangen.

Anlässlich der aktuellen Energiekrise hat die Verwaltung zusammen mit den Fachplanern ergänzend die Energieversorgung des Freibades überdacht und nach Möglichkeiten gesucht, sie noch zukunftsfähiger und effizienter zu optimieren und zu gestalten. Grundsätzlich ist allerdings vorgesehen, an der Wärmeversorgung des Bades mittels Wärme aus einem nahegelegenen Blockheizkraftwerk, das mit Biogas betrieben wird, festzuhalten.

Allerdings wurden auch hier bereits Gespräche aufgenommen, um zukunftsorientiert eine möglichst kontinuierliche Versorgungssicherheit herzustellen und dadurch Spielräume für nachgeordnete Versorgungssysteme zu schaffen. So war bisher konzeptionell vorgesehen, die Versorgung mit Duschwasser während Ausfallzeiten der Biogasanlage mittels einer zusätzlichen Erdgasheizung sicherzustellen. Hier bestehen nun Überlegungen, durch Pufferspeicher, die gegebenenfalls zusätzlich elektrisch beheizt werden können, diesen Warmwasserbedarf abzudecken. Gerade in Kombination mit der zwischenzeitlich fest eingeplanten Photovoltaikanlage kann so auf die Nutzung von Erdgas im Freibad vollständig verzichtet werden. Anpassungen in diesem Teilsegment sind nach Auskunft des Projektträgers wünschenswert und nicht förderschädlich, konkrete Änderungen müssen allerdings mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt und von dort genehmigt werden.

Auch hierzu wird die Verwaltung im Rahmen der Sitzung nähere Detailinformationen geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen des Sachstandsberichtes im April 2022 hat die Verwaltung zu den finanziellen Auswirkungen ausgeführt, dass von Mehrkosten für die Wasserhaltung und Baugrundsicherung in Höhe von ca. 288.000 Euro auszugehen ist und mit einer Kostensteigerung für die Gesamtmaßnahme in Höhe von ca. 10% gerechnet werden muss. Wie bereits mehrfach erläutert, verzögert sich die Maßnahme bereits jetzt um mindestens ein Jahr. Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise wurden die im April 2022 geschätzten Preissteigerungen zu niedrig angesetzt.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrkosten für die Wasserhaltung, den Baugrubenverbau und die Gründung sowie einer Preissteigerung von 15,6% belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten nun auf ca. 9,7 Millionen Euro netto. Abzüglich der in Aussicht gestellten Fördermittel in Höhe von 3,2 Millionen Euro netto verbleibt ein zu finanzierender Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 6,5 Millionen Euro. Die Kostensteigerung gegenüber der ersten Beschlussfassung im Oktober 2020 beträgt somit ca. 35%. Der Eigenanteil der Gemeinde steigt von anfänglich 55 % auf nun ca. 67 % der Gesamtkosten. Hinzu kommen Mittel in Höhe von 119.000 Euro für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, die im Haushaltsplan 2023 allerdings als gesonderte Maßnahme ausgewiesen werden. Die Veranschlagung im Haushalt erfolgt als Nettobetrag, da das Freibad vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Auswirkungen auf das Klima:

Auf die Auswirkungen auf das Klima wurde bereits mit Vorlage 2021/079 und 2022/051 eingegangen. Sowohl die Installation einer Photovoltaikanlage als auch der Verzicht auf eine Gasheizung für die Versorgung mit Duschwasser wirken sich zusätzlich positiv auf die Klimabilanz des Freibades aus.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/151

freigegeben am **31.08.2022**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 30.08.2022

10. Änderung des Bebauungsplans 6 D - Rastede I

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	11.10.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.09.2022 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 10. Änderung des Bebauungsplans 6 D mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 10. Änderung des Bebauungsplans 6 D durchgeführt. Der Geltungsbereich umfasst die Wohngebiete beidseitig der Friedrichstraße, des Töpferwegs, des Schmalen Wegs und nördlich der Mühlenstraße.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (siehe Vorlage 2019/128) wurde dieser Bereich im Ortskern als „blaue Zone“ mit mittlerer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet. Die dortigen Vorgaben sollen in einer verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden und eine veränderte bauliche Ausnutzbarkeit regeln.

Insoweit werden zwei Vollgeschosse zulässig sein, wobei die Traufhöhe maximal 6,5 m und die Gesamthöhe maximal 10,50 m betragen darf. In diesem Bereich sind die

Dächer - mit Ausnahme untergeordneter Bauteile - symmetrisch zwischen 20° und 45° Dachneigung als Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach zu errichten. Die Errichtung von Staffelgeschossen oberhalb des 2. Vollgeschosses wird ausgeschlossen.

Die Anzahl zulässiger Wohneinheiten je Gebäude erfolgt abhängig von der Grundstücksgröße, wobei max. 8 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig sind. Je Wohneinheit sind volle 140 qm Grundstücksfläche erforderlich. Auf den Grundstücken sind je Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme eines Anwohners eingegangen. Neben der Abgrenzung des Geltungsbereichs wird die maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten sowie die Errichtung von Tiefgaragen thematisiert.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben, die in die Satzung aufgenommen wurden. Lediglich vom Landkreis Ammerland ist eine umfangreiche Stellungnahme eingegangen, in der angeregt wird, passive Schallschutzmaßnahmen zur planerischen Bewältigung des Verkehrslärms in den Bebauungsplan aufzunehmen. Da es sich beim Plangebiet jedoch um ein nahezu vollständig bebauten Gebiet handelt, für das durch die Änderung des Bebauungsplans nur das Maß der zulässigen Nutzung neu festgesetzt wird, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz, sodass vorgeschlagen wird, der Anregung des Landkreises nicht zu folgen.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine, da Baurechte zuvor schon bestanden haben und jetzt nur näher differenziert, aber nicht ausgeweitet wurden.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/170

freigegeben am **29.09.2022**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 26.09.2022

Einrichtung eines Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren - Antrag DIE LINKE.

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.10.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 14.09.2022 hat das Ratsmitglied Timo Merten (DIE LINKE.) den Antrag gestellt, den Beratungsgegenstand „Einrichtung eines Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren“ in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 11.10.2022 aufzunehmen.

Auf Grundlage des § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Rastede ist dies grundsätzlich möglich, sofern ein entsprechender Antrag schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen ist.

Der Rat entscheidet entsprechend der Geschäftsordnung, ob und, wenn ja, in welchem Ausschuss der Antrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Einrichtung eines Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren – Antrag
DIE LINKE.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/174

freigegeben am **29.09.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 27.09.2022

Förderprogramm für "Balkonkraftwerke" - Antrag DIE LINKE.

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.10.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 14.09.2022 hat das Ratsmitglied Timo Merten (DIE LINKE.) den Antrag gestellt, den Beratungsgegenstand „Förderprogramm für Balkonkraftwerke“ in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 11.10.2022 aufzunehmen.

Auf Grundlage des § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Rastede ist dies grundsätzlich möglich, sofern ein entsprechender Antrag schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen ist.

Der Rat entscheidet entsprechend der Geschäftsordnung, ob und, wenn ja, in welchem Ausschuss der Antrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Zurzeit keine.

Anlagen:

1. Förderprogramm für „Balkonkraftwerke - Antrag DIE LINKE.